



Lieferung von elektrischer Energie an Endverbraucher mit Grundversorgung



Teil 1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der BKW Energie AG (nachfolgend BKW) gelten für die Lieferung von elektrischer Energie an Endverbraucher mit Grundversorgung im Sinne der Stromversorgungsgesetzgebung sowie im Rahmen der Ersatzversorgung ergänzend zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der BKW Energie AG «Netzanschluss und Netznutzung».
- 1.2 Gültig ist die jeweils auf der Homepage der BKW (www.bkw.ch/agb) publizierte Fassung.

Art. 2 Begriffsbestimmungen

- 2.1 Als Kunde gilt:
- der Mieter oder Pächter, der Energie für den eigenen Verbrauch kauft,
 - der Eigentümer, der Stockwerkeigentümer, der Baurechtsberechtigte, der Energie für den eigenen Verbrauch kauft,
 - der Zusammenschluss zum Eigenverbrauch gemäss Stromversorgungs- und Energiegesetzgebung für die aus dem Verteilnetz bezogene elektrische Energie. Der Zusammenschluss hat einen Ansprechpartner gegenüber der BKW zu bestimmen, über welchen die Lieferung aus dem und allenfalls in das Verteilnetz abgewickelt und abgerechnet wird.
- 2.2 Bei Reihen- und Mehrfamilienhäusern mit mehreren Wohneigentümern bestimmen diese einen Vertreter, der im Namen der Eigentümerschaft für den Allgemeinverbrauch (Treppenhausbeleuchtung, Lift usw.) verantwortlich ist. Keine Kunden im Sinne dieser AGB sind Mieter bei kurzfristigen Mietverhältnissen (Ferienhäuser, Campingplätze usw.) sowie Untermieter.
- 2.3 Als Jahr gilt die Bezugsperiode 1. Januar bis 31. Dezember (Kalenderjahr).

Art. 3 Entstehung des Rechtsverhältnisses

- 3.1 Das Rechtsverhältnis zwischen dem Kunden und der BKW beginnt mit:
- der Anmeldung für den Bezug von elektrischer Energie oder

- dem Abschluss eines Energieliefervertrags oder
 - dem faktischen Bezug von elektrischer Energie oder
 - dem Abschluss eines Vertrages zwischen der BKW und dem Zusammenschluss zum Eigenverbrauch.
- 3.2 Bei Kunden, die den Netzzugang beansprucht haben, jedoch über keinen gültigen Energieliefervertrag verfügen, entsteht aufgrund ihres faktischen Energiebezugs bei der BKW ein Ersatzversorgungsverhältnis.
- 3.3 Der Kunde gewährt der BKW auf Wunsch rechtzeitig Einsicht in sämtliche notwendigen Unterlagen.

Art. 4 Beendigung des Rechtsverhältnisses

- 4.1 Das Rechtsverhältnis kann durch den Kunden oder durch einen Vertreter des Kunden unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 10 Tagen beendet werden. Vorbehalten bleiben anderslautende vertragliche Vereinbarungen. Bei Umzügen innerhalb des Versorgungsgebiets der BKW gilt die Meldepflicht nach Art. 6.1 der AGB «Netzanschluss und Netznutzung».
- 4.2 Sofern nichts Anderes vereinbart wurde, kann die Kündigung schriftlich, elektronisch oder mündlich erfolgen. Auf Verlangen erhält der Kunde eine schriftliche Bestätigung.
- 4.3 Mit der Beendigung werden sämtliche bis zu diesem Zeitpunkt bestehenden Forderungen der BKW gegenüber dem Kunden zur Zahlung fällig. Insbesondere trägt der Kunde sämtliche Kosten, die bis zur Ablesung am Ende des Rechtsverhältnisses fällig werden.
- 4.4 Die Nichtbenützung von elektrischen Geräten oder Anlageteilen bewirkt keine Beendigung des Rechtsverhältnisses.
- 4.5 Der Mietvertrag, Pachtvertrag oder ein sonstiges Nutzungsverhältnis an einer Liegenschaft regelt nicht die Zeitdauer oder Beendigung des Rechtsverhältnisses.
- 4.6 Kommt ein Kunde seinen Verpflichtungen nicht nach, so ist die BKW – nach vorheriger schriftlicher Mahnung unter Ansetzung einer angemessenen Frist zur gehörigen Erfüllung – berechtigt, das Rechtsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von 30 Tagen schriftlich aufzulösen.

- 4.7 Ergibt sich aus den Umständen oder dem Verhalten eines Kunden, dass er einer Mahnung zur Behebung des Mangels keine Folge leisten wird oder dass er nicht in der Lage sein wird, seinen Verpflichtungen nachzukommen, so kann das Rechtsverhältnis fristlos schriftlich aufgelöst werden.
- 4.8 Im Insolvenzfall des Kunden endet das Rechtsverhältnis ohne Kündigung. Ein Insolvenzfall ist gegeben, wenn der Konkurs oder ein sonstiges Insolvenzverfahren wie Nachlassstundung, Konkursaufschub usw. über das Vermögen des Kunden eröffnet wird oder wenn sich der Kunde als zahlungsunfähig erklärt.
- 4.9 Die Kosten für den Energieverbrauch sowie allfällige weitere Kosten und Umtriebe, die in leerstehenden bzw. nicht genutzten Liegenschaften, Anlagen, Miet- oder Pachträumen anfallen, gehen zulasten des Eigentümers der entsprechenden Liegenschaft.
- 4.10 Auf den Zeitpunkt der erstmaligen Ausübung des Rechts auf Netzzugang des Kunden gemäss Stromversorgungsgesetzgebung fällt das bisherige Vertragsverhältnis betreffend die Lieferung von elektrischer Energie im Rahmen der Grundversorgung dahin.

Art. 5 Produkte und Tarife

- 5.1 Die zuständigen Organe der BKW setzen die Produkte und die anwendbaren Tarife für die Energielieferung fest. Diese und deren Bestandteile werden auf der Homepage der BKW (www.bkw.ch) in der jeweils gültigen Fassung publiziert und können dort vom Kunden eingesehen werden.
- 5.2 Für die Zuordnung eines Kunden zu den entsprechenden Segmenten und Tarifen ist das Bezugsprofil der Vorjahre massgebend. Bei Neukunden erfolgt die Einteilung in die entsprechenden Segmente und Tarife aufgrund der verfügbaren Angaben mittels einer Einschätzung der BKW.
- 5.3 Über die Zuordnung der Kunden zu den entsprechenden Tarifen sowie über allfällige Anpassungen im Einzelfall entscheidet die BKW gemäss den gesetzlichen Bestimmungen. Die BKW kann die Tarifzuordnung auf den Beginn der laufenden oder auf die nächste Ableseperiode ändern. Will der Kunde seine Tarifzuordnung prüfen lassen, so hat er dies schriftlich unter Angabe von Veränderungen seines Bezugsverhaltens zu beantragen.
- 5.4 Es besteht kein Anspruch auf Rückzahlung der Differenz, die aus einer neuen Tarifzuordnung oder Änderung der Produktwahl resultiert.
- 5.5 Tarifänderungen werden unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben begründet. Diese werden mit den dazugehörigen Begründungen unter www.bkw.ch publiziert.
- 5.6 Tarifänderungen und Änderungen der Produkte haben keine Kündigung des Vertragsverhältnisses zur Folge.

Art. 6 Rechnungsstellung und Zahlung

Die Rechnungsstellung an die Kunden für die Energielieferung erfolgt in regelmässigen, von der BKW festgelegten Zeitabständen. Es liegt im Ermessen der BKW, zwischen den Zählerablesungen Teil- / Akontorechnungen in der Höhe des geschätzten, bereits erfolgten Energiebezuges zu stellen. Im Übrigen gilt Art. 9 der AGB «Netzanschluss und Netznutzung».

Teil 2 Energielieferung

Art. 7 Umfang der Energielieferung

- 7.1 Die Energielieferung erfolgt zu den publizierten Produkten und Bedingungen. Bei Kunden mit besonderen Anforderungen wie bspw. vorübergehender Energielieferung (Baustellen, Ausstellungen, Festanlässe usw.), bei Bereitstellung und Lieferung von Ergänzungs- oder Ersatzenergie (Ersatzversorgung) können zusätzliche Regelungen gelten. In diesen abweichenden Fällen gelten die vorliegenden AGB, Produkt- und Tarifblätter nur insoweit, als nichts Abweichendes festgesetzt oder vereinbart worden ist. Vorbehalten bleiben die zwingenden bundesrechtlichen und kantonalen Bestimmungen.
- 7.2 Der Kunde darf die Energie nur zum vereinbarten Zweck verwenden. Insbesondere darf der Kunde ohne besondere Bewilligung der BKW nicht Energie an Dritte weitergeben, ausgenommen an Untermieter von Wohnräumen. Bei einer bewilligten Weitergabe an Dritte dürfen auf den Tarifen der BKW keine Zuschläge erhoben werden.

Art. 8 Messung des Energiebezugs

- 8.1 Für die Feststellung des Energiebezugs sind die Angaben der Zähler und Messeinrichtungen der BKW massgebend. Der Energiebezug kann in besonderen Fällen pauschal festgelegt oder eingeschätzt werden.
- 8.2 Die Aufteilung des Energiebezugs in alte und neue Bezugsperiode erfolgt linear. Ausgenommen davon sind Kunden, bei denen die tatsächliche Bezugszuordnung bekannt ist.
- 8.3 Die Messung der Energie sowie die dazu notwendigen Zähler und anderen Einrichtungen (Rundsteuerungen), die Erfassung und Lieferung der für die Netznutzung relevanten Verbrauchsdaten (Messdaten) sowie die Richtigkeit dieser Daten (Messdatenclearing) richten sich nach den Bestimmungen der BKW.

Art. 9 Einstellung, Einschränkung und Unterbrechung der Energielieferung

Für die Einstellung, Einschränkung und Unterbrechung der Energielieferung gilt Art. 11 der AGB «Netzanschluss und Netznutzung» sinngemäss.

Teil 3

Schlussbestimmungen

Art. 10 Änderungen

- 10.1 Die BKW behält sich vor, die vorliegenden AGB jederzeit ganz oder teilweise zu ändern.
- 10.2 Änderungen gibt die BKW den Kunden in geeigneter Weise unter Wahrung einer Frist von 1 Monat bekannt. Diese AGB werden auf der Homepage der BKW (www.bkw.ch/agb) in der jeweils gültigen Fassung publiziert und können dort vom Kunden eingesehen werden.
- 10.3 Auf Wunsch werden die AGB dem Kunden in gedruckter Form zugestellt.

Art. 11 Inkrafttreten

- 11.1 Diese AGB treten am 1. Januar 2024 in Kraft.
- 11.2 Sie ersetzen die bisherigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Lieferung von elektrischer Energie an Endverbraucher mit Grundversorgung vom 1. Januar 2019.